

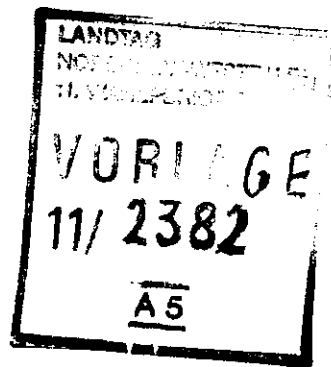
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

I D 1 - 2000 - 32/93



Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972-

Datum
9 .09.1993

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 (Nachtragshaushaltsgesetz 1993) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993 und zur Änderung anderer Vorschriften

Beiliegende Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags übersende ich mit der Bitte, sie an die Mitglieder dieses Ausschusses weiterzuleiten.

120 Überdrucke sind beigelegt.



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972-2573

Datum
09.09.1993

I D 1 - 2000 - 32/93

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuß
des Landtags

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 (Nachtragshaushaltsgesetz 1993) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993 und zur Änderung anderer Vorschriften

In seiner Sitzung am 02.09.1993 hat der HFA beschlossen, über die sich aus der Ergänzung zu Artikel II des Entwurfs des Nachtragshaushaltsgesetzes (Drucksache 11/5929) ergebenden Konsequenzen für Landeshaushalt nach der 2. Lesung erneut zu beraten. Dem Wunsch des HFA entsprechend wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

Nach dem derzeitigen Stand ist zu erwarten, daß die zur Erhebung der erhöhten Gewerbesteuerumlage erforderliche Rechtsverordnung der Bundesregierung so rechtzeitig in Kraft tritt, daß eine rückwirkende Erhebung rechtlich zulässig ist. Dementsprechend wird vorgeschlagen, den entsprechenden Einnahme-Ansatz um 120.000.000 DM zu erhöhen und die Kreditermächtigung um den gleichen Betrag abzusenken.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, zur Erhöhung der Transparenz des Landeshaushalts sowie zur besseren Vergleichbarkeit mit den Folgejahren die sachlich zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben in einer Titelgruppe zusammenzufassen (wie dies im Haushaltsentwurf 1994 bereits geschehen ist).

Die hierzu erforderlichen Änderungen des Haushaltsentwurfs sind in Anlage 1 dargestellt.

Aus Anlage 2 ist die beabsichtigte Darstellung im Titelgruppen ersichtlich.

Darüber hinaus ist - wie bereits oben ausgeführt - bei Kapitel 20 650 Titel 325 10 (Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt) der bisherigen Ansatz von 5.001.400.000 DM um 120.000.000 DM auf 4.881.400.000 DM abzusenken.

U. Klein

| Lfd. Nr. | Kap./Titel | Zweckbestimmung | Ansatz 1993 (Stand zur 2. Lesung) DM | Bemerkungen |
|----------|---------------|--|--------------------------------------|--|
| 1 | 20 010/017 20 | Zuschlag zur Gewerbesteuerumlage | 225.000.000 | Der Titel wird gestrichen. Der bisherige Ansatz wird unter <u>Erhöhung um 120.000.000</u> bei der neuen TGr. 60 (Titel 213 60) veranschlagt. |
| 2 | 20 020/211 00 | Allgemeine Finanzzuweisungen vom Bund | 31.000.000 | Der Titel wird gestrichen. Der Ansatz wird bei der neuen TGr. 60 (Titel 211 60) veranschlagt. |
| 3 | 20 020/212 00 | Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes | - | Der Titel wird gestrichen und als Titel 212 60 in die neue TGr. 60 aufgenommen. |
| 4 | 20 020/611 00 | Zuweisungen für die neuen Länder im Rahmen des Solidarpakts nach dem Gesetz über die Errichtung des Fonds "Deutsche Einheit" | 1.631.000.000 | Der Titel wird gestrichen. Der Ansatz wird bei der neuen TGr. 60 (Titel 611 60) veranschlagt. |
| 5 | 20 020/612 00 | Zuweisungen an andere Länder nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes | - | Der Titel wird gestrichen und als Titel 612 60 in die neue TGr. 60 aufgenommen. |
| 6 | 20 030/613 14 | Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Haushaltsvermerke unverändert) | 125.200.000 | <u>Der Ansatz wird um 38.000.000 auf 87.200.000 abgesenkt.</u> |
| 7 | 20 030/883 13 | Zuweisungen für die Durchführung des Schulbauprogramms (Haushaltsvermerke unverändert) | 398.700.000 | <u>Der Ansatz wird um 38.000.000 auf 436.700.000 erhöht.</u> |

Kapitel 20 020
1. Einnahmen

Ansatz 1993
(Stand zur 3. Lesung)
DM

Titelgruppe 60
Allgemeine Finanzzuweisungen aus dem öffentlichen Bereich

| | | |
|--------|---|-------------|
| 211 60 | Allgemeine Finanzzuweisungen vom Bund | 31.000.000 |
| 910 | | |
| 212 60 | Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Absatz 2 | - |
| 910 | des Grundgesetzes | |
| 213 60 | Zuschlag zur Gewerbesteuerumlage | 345.000.000 |
| 910 | | |

2. Ausgaben

Ansatz 1993
(Stand zur 3. Lesung)
DM

Titelgruppe 60
Allgemeine Finanzzuweisungen an öffentlichen Bereich

| | | |
|--------|--|---------------|
| 611 60 | Zuweisungen an den Bund zugunsten der neuen Länder | |
| 910 | (Fonds "Deutsche Einheit" und föderales Konsolidierungsprogramm) | 1.631.000.000 |
| 612 60 | Zuweisungen an andere Länder nach Artikel 107 Absatz 2 | - |
| 910 | des Grundgesetzes | |